

BEBAUUNGSPLAN UHLNHORST 2



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 DES BEBAUUNGSPLANS
 BAUGRENZE
 STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 BRÜCKEN
 REINE WOHNGEBIETE
 SONDERGEBIETE
 BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE
 ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN
 ZWECKEN DIENEN
 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 ALS HÖCHSTGRENZE
 ZWINGEND
 OFFENE BAUWEISE
 GESCHLOSSENE BAUWEISE
 GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN
 GESCHÖSSFLÄCHE
 FLÄCHEN FÜR GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 GRÜNFLÄCHEN
- z.B. III
 0
 9
 GR 750 qm
 GF 750 qm
 GaK
 GaK
 GaK

KENNZEICHNUNGEN

- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
 VORHANDENE BAUTEN

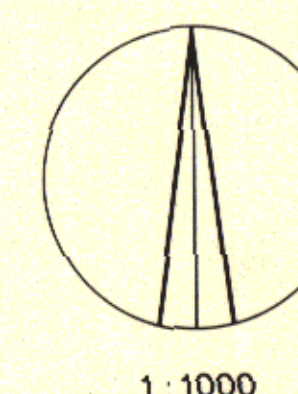
HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
 IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan
 vom 5. Juni 1972

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende
 Bestimmungen:

- Im Sondergebiet für Bootshäuser sind nur Gebäude zur Unterbringung von Sportbooten sowie Gemeinschaftsräume für Sportvereinigungen, im Obergeschoß auch Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) zulässig.
- Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
 UHLNHORST 2

BEZIRK HAMBURG-NORD

ORTSTEIL 414

(K.B.I. 6436; B. 6)

Offeldruck: Vermessungsamt Hamburg 1972

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
 Ruf 35 10 71

Archiv Nr. 23678 A
 Feldvergleich vom Nov. 1970.
 Kataster- und Vermessungsamt

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 23

DIENSTAG, DEN 13. JUNI

1972

Tag	Inhalt	Seite
5. 6. 1972	Gesetz über den Bebauungsplan Uhlenhorst 2	97
5. 6. 1972	Gesetz über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 3	98
5. 6. 1972	Gesetz über den Bebauungsplan Bramfeld 18	98
5. 6. 1972	Fünfunddreißigste Änderung des Aufbauplans der Freien und Hansestadt Hamburg	99
5. 6. 1972	Gesetz über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 30	99
5. 6. 1972	Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes	100

Gesetz

über den Bebauungsplan Uhlenhorst 2

Vom 5. Juni 1972

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Uhlenhorst 2 für den Geltungsbereich Alster — Langer Zug — Langenzugbrücke — Adolfstraße — Fährhausstraße — Schöne Aussicht (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 414) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Sondergebiet für Bootshäuser sind nur Gebäude zur Unterbringung von Sportbooten sowie Gemeinschaftsräume für Sportvereinigungen, im Obergeschoß auch Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1258) zulässig.
2. Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. Juni 1972.

Der Senat